

Leitfaden zur Auszeichnung «vorbildliche Meerschweinchenhaltung» und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines

Unsere Meerschweinchen stammen vom Wildmeerschweinchen ab. Sie werden in Boxen oder Gehegen gehalten. Meerschweinchen gedeihen nur bei guter Haltung und täglicher Betreuung. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Das Tierwohl steht immer an erster Stelle.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundlagenkenntnisse
-  Unterbringung
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement in der Sektion, Klub und Verband

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Meerschweinchenhaltung“ sind die Punkte 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 4.1, 4.2 und 4.3. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



1. Grundkenntnisse

1.1 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (nachfolgend BLV).

Neu- und wiederholte Auszeichnungen müssen in allen Teilen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

1.2 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

1.3 Meldepflichtige Krankheiten

Der Antragsteller/Die Antragstellerin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten und Seuchen.

1.4 Statuten, Sektion/Klub und Verband

Informationen zur Kaninchenhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnimmst Du der Webseite von Kleintiere Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu finden.

2. Unterbringung

2.1 und 2.2 Gehegegrösse (Gesetz / Auszeichnung)

Für die Auszeichnung für vorbildliche Meerschweinchenhaltung müssen mehr als nur die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sein (siehe Tierschutzverordnung, Tabelle 1.).

Gesetzliche Masse für die Haltung von Meerschweinchen

Mindestgrösse Meerschweinchengehege 0.5 m², zugelassen für zwei Tiere (egal ob Jungtiere oder Ausgewachsene)
Max. 1/3 der erforderlichen Fläche darf als erhöhte Ebene zur Verfügung gestellt werden.

Tierzahl	Ausgewachsene Tiere (> 700 g)	Jungtiere (< 700 g)
1. und 2. Tier (keine Einzeltiere!!)	0.5 m ²	0.5 m ²
3. und jedes weitere Tier	0.2 m ²	0.1 m ²
3 Tiere	0.7 m ²	0.6 m ²
4 Tiere	0.9 m ²	0.7 m ²
5 Tiere	1.1 m ²	0.8 m ²
6 Tiere	1.3 m ²	0.9 m ²
7 Tiere	1.5 m ²	1.0 m ²



Auszeichnung für vorbildliche Meerschweinchenhaltung:

Für ausgewachsene Tiere über 700 g: 0.25 m² pro Tier.

Mindestfläche einer Unterkunft 0.6 m² (davon mindestens 0.38 m² Bodenfläche, plus entsprechende Etagen). Etagen dürfen allerhöchstens die Hälfte der Bodenfläche überdecken.

Für Tiere zwischen 300 und 700 g: 0.125 m² pro Tier.

Für Mütter mitsamt ihren Jungtieren bis 300 g: 0.3 m² pro Muttertier.

2.3 Gesellschaft

Meerschweinchen sind sehr soziale Tiere und dürfen nicht einzeln gehalten werden. Sie leben in Gruppen oder mindestens zu Zweit.

2.4 Licht

Die Meerschweinchen müssen bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden. Bei zusätzlichem Kunstlicht muss darauf geachtet werden, dass dies nicht flimmert.

2.5 Rückzugsmöglichkeiten

Der Stall/Das Gehege bietet dem Tier Schutz vor Wettereinflüssen (Hitze ebenso wie Nässe und Kälte) und schützt sie vor wilden Tieren, Kleinnagern und Vögeln (Krankheitsübertragung!) und fremden Menschen. Es ist mit geeigneter Einstreu ausgestattet. Tierfreundliche Handhabung: Sicheres und stressarmes Einfangen der Tiere muss möglich sein.

Rückzugsmöglichkeiten für alle Tiere sind vorhanden: Hütten (mehrere Ein- und Ausgänge), erhöhte Ebenen, Balkon mit teilweiser Abdeckung, hohle Baumstämme, Tunnel aus Holzstücken, Ästen etc.

2.6 Luft

Genügend Frischluft und Luftzirkulation sowie kein schädlicher Durchzug und kein Wärmestau im Aufenthaltsbereich der Tiere.

2.7 Gehege für den zeitweiligen Auslauf

Tiere die in Gehegen mit weniger als einem Quadratmeter Grundfläche gehalten werden, bekommen mindestens einmal pro Woche Freilauf.



Aussen (unter freiem Himmel): Es hat Häuschen, Röhren oder Unterstände als Wetterschutz und Rückzugsmöglichkeit.



In Innenräumen: Unterschlupfmöglichkeiten sind vorhanden.

2.8 Transportboxen

Genügend Luft durch entsprechende Öffnungen (Löcher, Schlitz, Gitterabdeckung) ist gewährleistet. Die Grundfläche und Höhe sind der Grösse des Tieres angepasst.



3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Die Tiere sind gesund und zeigen ein arttypisches Verhalten. Sie sind munter und neugierig.

3.2 Pflege

Die Tiere sind gepflegt, die Krallen werden regelmässig geschnitten, keine Entzündungen, keine Verfilzungen, keine Ektoparasiten (Haarlinge, Milben etc.). Kranke Tiere werden behandelt.

3.3 Sauberkeit

Die Anlage hat sich sauber zu präsentieren.

3.4 Einstreu

Den Tieren ist eine trockene und saubere Einstreu zu bieten.

3.5 Futter- und Trinkgefässe

Die Futter- und Trinkgefässe sind sauber zu halten.

4. Fütterung

4.1 Raufutter

Die Grundnahrung entspricht den Bedürfnissen Meerschweinchen: Heu, Wasser, Frischfutter, Kraftfutter (nach Bedarf). Grobstrukturiertes Futter (Heu) stehen stets zur Verfügung. Das Futter ist in einwandfreier Qualität.

4.2 Wasser

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

4.3 Nageobjekte

Nageobjekte stehen stets zur Verfügung: zum Beispiel frische Äste von Bäumen und Sträuchern aus dem Obstgarten und dem Wald (Eiche, Buche, Hasel, Weide, Fichte, Brombeeren etc.) und/oder unbehandelte Weichholzstücke stehen zur Verfügung.

4.4 Frischfutter

Regelmässige Versorgung mit Vitamin C, das die Meerschweinchen nicht selbst bilden können: Frischfutter (Gemüse, Früchte) und/oder Grünzeug aus der Natur (Gras, Kräuter etc.) gehören dazu. Das Futter ist in einwandfreier Qualität.

4.5 Leckerbissen aus der Natur

Er/Sie kennt bekömmliche Gemüse, Früchte und Pflanzen aus Wald und Wiese.



5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der/Die Meerschweinchenzüchter/in oder Halter/in hat gute Kenntnisse über Meerschweinchen. Er/Sie weiss Bescheid über Fütterung, Haltung und Zucht.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrkurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Meerschweinchen), Teilnahme an Aktivitäten der Sektion, Klubs oder Verbands/Spezialvereinigung und Studium von Fachliteratur. Es sind innerhalb der letzten fünf Jahre 2 Kurse/Vorträge besucht worden. Die Teilnahmebestätigungen können vorgewiesen werden.

5.3 Grundkenntnisse

Grundkenntnisse über Krankheiten und Parasiten der Meerschweinchen (Verdauungsstörungen, Pilze, Milben etc.). Adresse des zuständigen Tierarztes muss griffbereit sein. Gute Kenntnisse über die Fortpflanzung der Meerschweinchen (Tragzeit, Geschlechtsreife etc.). Schriftliche Zuchtbuchführung (Kontrolle und Abstammung): Angaben und Notizen zu den Zuchttieren und zum Werdegang der Jungtiere.

5.4 Belastungskategorien

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen. Die Verordnung Tierschutz beim Züchten muss eingehalten werden.



6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Geeigneter Standort

Die Gehege befinden sich an einem geeigneten Standort. Auf die Witterungsverhältnisse (Sonne, Regen, Schnee) wird soweit möglich Rücksicht genommen. Es stehen Einrichtungen (Sonnenschirm, Abdeckung, etc.) bereit, um den Tieren geeignetes Klima zu bieten.

6.2 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein den Meerschweinchen spezifisches Verhalten erkennen. Die Anlage wirkt freundlich, gepflegt und funktional. Sie vermittelt einen positiven Gesamteindruck für Tier und Mensch.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Gesetzliche Vorschriften (siehe Website BLV):

- Tierschutz Gesetz (TschG)
- Tierschutz Verordnung (TschV)
- Verordnung Tierschutz beim Züchten
- Verordnung Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)
- Fachinformationen des BLV